



Vorlage Nr.: 50/220-1

03.09.2012

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	29.08.2012	5
Schulausschuss	FBL B	05.09.2012	6
Kreisausschuss	FBL B	10.09.2012	4
Kreistag	FBL B	17.09.2012	4

Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums im Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW einen entsprechenden Antrag mit einem Integrationskonzept vorzubereiten. Bei der konzeptionellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Kommunalen Integrationszentrums sind die Akteure der Integrationsarbeit zu beteiligen.

2. Auf der Grundlage dieses Integrationskonzeptes soll der Beschluss zur Errichtung des Kommunalen Integrationszentrums getroffen werden.

Darstellung des Sachverhaltes:

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen ist am 08.02.2012 vom Landtag beschlossen worden.

Mit dem neuen Integrationsgesetz des Landes NRW sollen sich die Strukturen der Integrationsarbeit vor Ort in den kreisfreien Städten und Kreisen verändern. Es sollen Kommunale Integrationszentren entstehen, die zwei integrationspolitische Ansätze und Strukturen zusammenführen, das Aufgabenfeld der Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) – Chancengleichheit im Bildungswesen - und die Vernetzung und Koordination der Integrationsarbeit im gesamten Kreis. Die Integrationszentren sollen die vorhandenen Integrationsangebote erfassen und die Vernetzung der in der Querschnittsaufgabe Integration tätigen Akteure befördern. Die Arbeit der Integrationsbeauftragten vor Ort wird dadurch nicht verändert.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Gesetzliche Vorgaben /Voraussetzungen

- In den Kreisen und kreisfreien Städten werden Kommunale Integrationszentren gefördert.
- Der Kreis muss für die Förderung ein Integrationskonzept erarbeiten, das mit den kreisangehörigen Städten abgestimmt und durch den Kreistag beschlossen wurde.
- Das Integrationskonzept beinhaltet die beiden Schwerpunkte
 - Integration durch Bildung (Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang Schule-Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden)
 - Integration als kommunale Querschnittsaufgabe (Aktivitäten und Angebote des Kreises und der Städte und Institutionen und Trägern koordinieren)

Mit Inkrafttreten der Förderrichtlinien des Landes ist eine Antragstellung möglich. Der Antrag soll eine kurze Darstellung der kommunalen Situation, die organisatorische Anbindung des Kommunalen Integrationszentrums, ein vom Kreistag beschlossenes Integrationskonzept, das nicht älter als 3 Jahre sein sollte sowie eine Arbeitsplanung für die beiden im Integrationskonzept festgelegten Schwerpunkte umfassen.

Rechtsgrundlage

§ 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen regelt die Förderung der Kommunalen Integrationszentren. Die kommunalen Integrationszentren sollen zu einer verbesserten Transparenz und einer Verstetigung vorhandener Angebote der Integrationsarbeit im Kreis Recklinghausen beitragen. Vorhandene RAA's sollen – wenn diese auch nicht explizit im Gesetz erwähnt werden – in diesen Prozess eingebunden und weiter entwickelt werden.

§ 7 des Teilhabe und Integrationsgesetzes

- (1) *Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden*
1. *Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern;*

2. *die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.*
- (2) *Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.*
- (3) *Das Land unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren.*
- (4) *Für die Integrationsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann das Land im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.*

Situation im Kreis

Die Besonderheit des Kreises Recklinghausen besteht darin, dass die vorhandene RAA bisher auf die Stadt Gladbeck zugeschnitten ist. Diese kann künftig nicht mehr allein für Gladbeck zuständig sein, aber ihr Dienstleistungsangebot auch nicht einfach verzehnfachen und für alle zehn Städte zuständig sein. In Gesprächen zwischen dem Kreis und der Stadt Gladbeck wurden zunächst Konzeptions- und Grundsatzfragen geklärt. Erste Überlegungen des Kreises hinsichtlich der Umsetzung eines Kommunalen Integrationszentrums wurden den Integrationsbeauftragten und Anlaufstellen für Integration in den Städten dargestellt.

Auf der Grundlage der bisherigen Arbeit in Gladbeck wird gemeinsam mit der Stadt Gladbeck ein Vorschlag entwickelt und mit den Akteuren vor Ort abgestimmt. Das abgestimmte Kommunale Integrationskonzept wird dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Das sozialpädagogisches Personal, Lehrkräfte und Verwaltungsfachpersonal werden in den Kommunalen Integrationszentren mit maximal 170.000 € jährlich und der Bereitstellung von zwei Lehrerstellen durch das Land gefördert. Der finanzielle Eigenanteil ist im Wesentlichen auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Sachkosten beschränkt. Der Kreis Recklinghausen ist für die Koordination und die Umsetzung des Konzeptes verantwortlich. Für die Umsetzung im gesamten Kreisgebiet erscheint es sinnvoll, für das Kommunale Integrationszentrum Anlaufstellen im Ost-Vest und im West-Vest einzurichten und wie etwa im Bereich Schulsozialarbeit praktiziert sozialstrukturelle Belastungen zu berücksichtigen.

Diese bedürfen der Koordination und einer zentralen verantwortlichen Stelle beim Kreis als Ansprechpartner für das Land. Die Landesmittel zur Förderung der Kommunalen Integrationszentren werden entsprechend aufgeteilt.

Der Kreis hat im Februar das MAIS schriftlich dringend gebeten, nochmals zu überprüfen, ob die vorgesehene Förderpraxis – je kreisfreie Stadt und je Kreis ein Kommunales Integrationszentrum unabhängig von der jeweiligen Einwohnerzahl, dem Migrantenanteil und sozialstruktureller regionaler Herausforderungen – zu fördern, zielführend, sachgerecht und problemangemessen ist.